

## **Positionspapier zu Leistungen nach §45a-d SGB XI bei Menschen mit erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz**

Die BAPP definiert, dass die Leistungen nach § 45a bis d SGB XI keine Leistung der ambulanten psychiatrischen Pflege darstellen oder gar ersetzen können. Sie können lediglich als ergänzendes Angebot eingestuft werden.

Wie dem Gesetzestext zu entnehmen ist, handelt es sich hierbei um besondere Angebote mit der Zielsetzung der allgemeinen Anleitung und Begleitung, die durch Laienhelfer, ehrenamtlich Tätige oder HelferInnen niedrigschwellig erbracht werden können. Die qualitätsgesicherten Leistungen (§45b Abs.1 Satz 3 Nr.3, SGBXI) können dem fachlichen Inhalt nach auch von spezialisierten psychiatrischen Pflegediensten erbracht werden. Das schließt die bisher als reine Solitärpflegedienste tätigen Anbieter ein, die bisher ausschließlich Leistungen häuslichen psychiatrischen Krankenpflege nach § 92 SGB V erbracht haben.

Die Öffnung der landesunterschiedlichen Vertragswerke der Kostenträger, um Solitärpflegediensten diese Versorgung zu ermöglichen wird von der BAPP dringend gefordert.

Die ergänzenden Betreuungsleistungen des § 45a - d SGB XI sind dem Sinne nach ergänzende Leistungen und ersetzen demnach nicht die Leistungen der häuslichen psychiatrischen Krankenpflege nach § 92 SGB V.

Die häusliche psychiatrische Krankenpflege hat einen Behandlungsauftrag, der sich an den Fähigkeitsstörungen gemäß Richtlinien des G-BA orientiert und den Auftrag der Behandlungssicherung der fachärztlichen Therapie erfüllt. Sie erbringt dabei eine hohe Frequenz an Behandlungskontakten, die bis zu mehrmals täglich erfolgen können. Hiermit wird der Richtlinienauftrag – die Kompensation vorliegender, **behebbarer** Fähigkeitseinschränkungen umgesetzt.

Die Grundlage der Einstufung nach § 45a - d SGB XI bildet die **dauerhafte** und regelmäßige Schädigung oder Fähigkeitsstörung in verschiedenen Lebensbereichen sowie der erhebliche und **dauerhafte** Bedarf an allgemeiner Beaufsichtigung und Betreuung.

Dadurch widersprechen sich die Leistungserbringung von häuslicher psychiatrischer Krankenpflege und die Ausübung der Leistungen nach § 45a – d, SGB XI in der Zielsetzung, den Rahmenbedingungen und dem Auftrag.



Die verschiedenen Leistungsbereiche verfolgen unterschiedliche Ziele und schließen sich nicht gegenseitig aus, daher können sie auch gleichzeitig erbracht werden.

Auch bei Bestehen einer dauerhaften Schädigung gemäß § 45a (2) SGB XI können zeitlich begrenzte Verschlechterungen und Krisen auftreten (wie z.B. delirante Zustände, suizidale Krisen etc.), die nur mittels fachkundiger psychiatrischer Pflege aufgefangen werden können. Daher kann die häusliche psychiatrische Krankenpflege nach § 92 SGB V nicht mit der Begründung, dass bereits Leistungen nach § 45 a-d erbracht werden, abgelehnt werden.

Die Ziele nach § 45 SGB XI sind ausgelegt durch Hilfskräfte, Laienhelfer und Ehrenamtliche erbracht werden zu können. Ambulante psychiatrische Krankenpflege, nach SGB V, darf dagegen ausschließlich von Fachpflegekräften durchgeführt werden und dient der Sicherstellung einer ärztlichen Behandlung. Hierdurch wird noch einmal verdeutlicht, dass es sich um vollständig unterschiedliche Leistungen innerhalb desselben Versorgungsfeldes handelt, die sich allein aufgrund der vorzuhaltenden Fachlichkeit nur gegenseitig ergänzen und nicht ausschließen können.

© August 2010